

Ueber Confirmandenunterricht.

Es ist diese wichtige Angelegenheit ein Gegenstand öffentlicher Besprechung geworden und zwar in Folge eines von der Bürgerschule ausgegangenen Aufsatzes, der eine erste Bedeutung dieses Unterrichts unberührt gelassen und daneben gewarnt hatte, nicht etwa noch außerhalb der Schule besondere Unterweisung in Religionswahrheiten geben zu lassen. Dagegen erhob sich eine Stimme, stellte den Gegenstand von anderer Seite ins Licht und wies besonders nach, wie unentbehrlich dieser Unterricht für die Wirksamkeit des Geistlichen sei. Unzufrieden mit dieser Darstellung trat ein Dritter auf, und, als sei ein Kampf zwischen Kirche und Schule ausgebrochen, meint er, man müsse der Schule den Confirmandenunterricht lassen, namentlich auf dem Grund der Bescheidenheit. Im zweiten Aufsatze fahndet, der dem Lehrer den Vorzug der Übung in der Didaktik zugestehet und den Vorwurf andeutend, als wolle sich die Kirche auf Kosten der Schule erheben. Dazu sei es nun einem Dritten erlaubt, der seit 20 Jahren an Schule und Kirche gedient hat und kein Feind der Verknüpfung in Glaubenssachen ist, einige nothwendig scheinende Erläuterungen zu geben.

Wenn der Confirmandenunterricht zu lassen sei, das kann wohl nicht Sache freier Uebereinkunft sein, da darüber gesetzlich entschieden ist. In der ganzen protestantischen Kirche gehört er den Geistlichen und auch die sächsische Gesetzgebung hat davon keine Ausnahme gestattet, sondern selbst in dem neuesten Schulgesetze die Geistlichen auf das Entschiedenste dazu angewiesen und die Unterrichtszeit sogar erweitert. Das ist doch wohl auch ganz natürlich. Der Geistliche, in seiner Vocation ausdrücklich dazu verpflichtet, also von seiner Gemeinde dazu berufen, soll prüfen, ob die Schüler zur Aufnahme in die Gemeinde tüchtig sind; er allein hat zunächst zu entscheiden, ob ein Kind zur Confirmation zugelassen sei und ist deshalb gesetzlich verbunden, außer auf die Religionskenntnisse auch noch auf andere Fertigkeiten der Confirmanden zu sehen. Daß dies hier anders ist, das haben die Geistlichen, und daß es anders sein darf, das haben die Behörden zu vertreten. Die Gemeinde und die Behörde dürfen Ursache haben, es zu beklagen, so wie der Geistliche, obgleich einer gewiß mühevollen Arbeit überhoben, diesen schönen Theil seiner Amtsthätigkeit mit Schmerzen entbehrt. Das letzte noch übrige innigere Band zwischen der Gemeinde und dem, der ihr Seelenfreund sein soll, ihr geistlicher Vorkind ist damit zerschnitten. Leiden aber nicht die Kinder darunter, wenn der Geistliche diesen Unterricht in seine Hand

nimmt, da der Lehrer die Übung in der Lehrkunst für sich hat? Ich darf wohl nein! sagen. Denn da dieser Unterricht mehr Prüfung als Lehre sein soll, da nach dem Zugeständnisse des ersten Aufsatzes das Erbauliche vorzuherrschen hat, und die Kinder eben schon unterrichtet sein müssen; so kann auf etwas mehr oder weniger Lehrfertigkeit wohl nicht so viel ankommen. Der lichte Geist, das fromme Herz, der reine Sinn, die Liebe zur Sache wird hierbei am Ende mehr in Betracht kommen, als der Umstand, ob alle Fragen regelrecht gestellt sind. Zudem scheint es sonderbar, daß man Bedenken erhebt gegen die Befähigung der Geistlichen zum Confirmandenunterrichte, während ihnen die Inspection und Beurtheilung des gesammten Schulunterrichts im Lande noch so gute übertragen ist und auch in Leipzig jede Schule ihren geistlichen Inspector hat. Man beruft sich darauf, daß die hier angestellten Lehrer Theologie studirt hätten; wo haben sie denn dann ihre Lehrfertigkeit gewonnen? Theils auf der Universität neben dem Studium der Theologie, theils als angestellte Schulmänner. Allein jeder Theolog in Sachsen muß dasselbe thun, denn er wird von den Prüfungsbehörden ernstlich darum befragt. Als Candidaten waren ja wohl auch die hiesigen Geistlichen Lehrer, vielleicht sogar an hiesigen Schulen angestellt; wann sie in das geistliche Amt traten außerhalb Leipzig, mußten sie eine öffentliche Probekatechisation vor der Gemeinde halten, mußten alljährlich den Confirmandenunterricht ertheilen, übernahmen wohl auch in Leipzig fortwährend den Unterricht eigener oder fremder Kinder, verfaßten sogar Lehrbücher, die in hiesigen Schulen noch heute benutzt werden. Da kann ihnen doch wohl die Lehrkunst nicht etwas Fremdes sein? Sie haben dieselbe Vorbereitung gehabt, wie die jetzigen Lehrer, standen früher zum Theil eben da, wo diese jetzt stehen, haben aber nur noch eine vieljährige Übung, Lebenserfahrung und ungetheilte Beschäftigung mit Religionswahrheiten vor den jüngeren Lehrern voraus. Das gebe ich gern zu, daß nicht jeder Geistliche ein Plato oder Dolz sein wird, glaube aber auch behaupten zu können, daß nicht jeder Lehrer ein Dinter oder Fischer sein wird. Während aber das Kind an denjenigen Lehrer gebunden ist, der den Confirmandenunterricht in der Schule geben muß, haben die Aeltern, wenn ihn der Geistliche giebt, die Freiheit, in Leipzig unter elf Geistlichen zu wählen. — Leidet aber nicht die Schule darunter? Nein! Die Oberclassen umfassen die Confirmanden, und in ihnen wird das ganze Jahr Religionsunterricht ertheilt; da ist doch wohl Gelegenheit genug, den